



Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)

Änderung vom 4. Mai 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Gesetz» ersetzt durch den Ausdruck «MinöStG».*

² *Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «des Gesetzes» ersetzt durch den Ausdruck «MinöStG».*

Gliederungstitel vor Art. 19a

1a. Abschnitt: Biogene Treibstoffe

Art. 19a Biogene Treibstoffe

Als biogene Treibstoffe gelten:

- a. *Bioethanol*: Ethanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- b. *Biodiesel*: Fettsäuremonoalkylester von pflanzlichen oder tierischen Ölen;
- c. *Biogas*: methanreiches Gas aus der Vergärung oder Vergasung von Biomasse, einschliesslich Klärgas und Deponiegas;
- d. *Biomethanol*: Methanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- e. *Biodimethylether*: Dimethylether aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;

¹ SR 641.611

- f. *Biowasserstoff*: Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- g. *synthetische biogene Treibstoffe*: synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;
- h. pflanzliche und tierische Öle sowie pflanzliche und tierische Altöle.

Art. 19b Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

Die Steuererleichterung für biogene Treibstoffe wird auf Gesuch hin nach dem Tarif in Anhang 2 gewährt.

Art. 19c Ökologische Anforderungen

¹ Die Anforderungen nach Artikel 12b Absatz 1 Buchstaben a–c MinöStG (ökologische Anforderungen) sind erfüllt, wenn:

- a. die biogenen Treibstoffe vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgasemissionen erzeugen als fossiles Benzin;
- b. die biogenen Treibstoffe die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft höchstens 25 Prozent mehr belasten als fossiles Benzin; und
- c. die Rohstoffe nicht auf Flächen angebaut wurden, die nach dem 1. Januar 2008 umgenutzt wurden und vor der Umnutzung einen hohen Kohlenstoffbestand oder eine grosse biologische Vielfalt aufgewiesen haben.

² Als Umnutzung gilt auch die Nutzung von zuvor ungenutzten Flächen.

³ Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand sind insbesondere Wälder sowie Torfmoore und andere Feuchtgebiete.

⁴ Flächen mit grosser biologischer Vielfalt sind insbesondere Flächen in Schutzgebieten, die:

- a. durch die Gesetzgebung oder von der für den Naturschutz zuständigen Behörde des betreffenden Landes als solche anerkannt sind;
- b. durch internationale Abkommen als solche anerkannt sind; oder
- c. in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) aufgeführt sind.

Art. 19d Soziale Anforderungen

¹ Die Anforderungen nach Artikel 12b Absatz 1 Buchstaben d und e MinöStG (soziale Anforderungen) sind erfüllt, wenn:

- a. die Flächen, auf denen die für die biogenen Treibstoffe benötigten Rohstoffe angebaut werden, rechtmässig erworben wurden, wobei sich der rechtmässige Erwerb nach dem nationalen Recht und den internationalen Verpflich-

tungen des Staats, in dem sich die Anbauflächen befinden, sowie nach den von ihm anerkannten internationalen Standards richtet; und

- b. beim Anbau der Rohstoffe und bei der Herstellung der biogenen Treibstoffe die am Anbauort und am Herstellungsort anwendbare soziale Gesetzgebung, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden.

² Als Kernübereinkommen der ILO gelten:

- a. Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930² über Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- b. Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948³ über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;
- c. Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949⁴ über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;
- d. Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951⁵ über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit;
- e. Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957⁶ über die Abschaffung der Zwangsarbeit;
- f. Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958⁷ über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- g. Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973⁸ über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;
- h. Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999⁹ über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Art. 19e Anforderungen an die Herstellung anderer erneuerbarer
Energieträger als Biomasse

Werden biogene Treibstoffe aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt und werden dabei keine Rohstoffe angebaut, so wird bei der Beurteilung, ob diese Treibstoffe die Anforderungen nach den Artikeln 19c und 19d erfüllen, unter Anbau der Rohstoffe die Herstellung des Energieträgers verstanden.

² SR 0.822.713.9
³ SR 0.822.719.7
⁴ SR 0.822.719.9
⁵ SR 0.822.720.0
⁶ SR 0.822.720.5
⁷ SR 0.822.721.1
⁸ SR 0.822.723.8
⁹ SR 0.822.728.2

Art. 19f Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen und Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen

¹ Der Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen und die Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen sind zu erbringen:

- a. für eingeführte biogene Treibstoffe: vom Importeur;
- b. für im Inland hergestellte biogene Treibstoffe: vom Herstellungsbetrieb.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation regelt die Einzelheiten für den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen.

³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung regelt die Einzelheiten für die Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen.

Art. 19g Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Das Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe ist bei der Oberzolldirektion einzureichen.

² Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a. Unterlagen, die nachweisen, dass die ökologischen Anforderungen erfüllt sind; und
- b. Unterlagen, die glaubhaft machen, dass die sozialen Anforderungen erfüllt sind.

³ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Die Oberzolldirektion kann verlangen, dass ein amtliches Formular verwendet wird.

⁴ Wird das Gesuch gutgeheissen, so teilt die Oberzolldirektion dem Gesuchsteller schriftlich die zugeteilte Nachweisnummer mit.

Art. 19h Geltungsdauer der Steuererleichterung

¹ Die Steuererleichterung gilt für vier Jahre ab Verfügungsdatum. Sie wird widerrufen, falls die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

² Importeure und Herstellungsbetriebe müssen der Oberzolldirektion folgende Änderungen unverzüglich mitteilen:

- a. Änderungen betreffend die eingesetzte Biomasse oder die anderen erneuerbaren Energieträger und den Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden;
- b. Änderungen betreffend den Warenfluss oder die am Handel beteiligten Personen.

Art. 35 Abs. 1 und 2

¹ Treibstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern in Pilot- und Demonstrationsanlagen hergestellt werden, jedoch nicht unter Artikel 19a fallen, sind steuerfrei; sie dürfen einen sehr geringen Anteil an nicht erneuerbaren Energieträgern enthalten, sofern dies für die Herstellung des Treibstoffs unabdingbar ist.

*² Aufgehoben**Art. 45a Abs. 1*

¹ Die Steuererleichterung auf dem biogenen Anteil an Gemischen aus Treibstoffen mit Steuererleichterung und anderen Treibstoffen wird anteilmässig gewährt, sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind.

*Art. 45b Abs. 1 Bst. b**Aufgehoben**Art. 45c Abs. 2*

² Der Vorschuss wird für den effektiven Gehalt an biogenen Treibstoffen zurückgefordert. Kann die steuerpflichtige Person den effektiven Gehalt an biogenen Treibstoffen nicht nachweisen, so wird der Vorschuss für die Menge an biogenem Treibstoff zurückgefordert, die je Ware maximal beigemischt werden darf.

*Gliederungstitel des 4. Abschnitts**Aufgehoben**Art. 45d* Toleranzwert

Treibstoffanteile nach Artikel 20a Absatz 2 MinöStG müssen nicht separat angemeldet werden, wenn sie bei der Manipulation nicht vermeidbar sind und 0,5 Volumenprozent des Gemischs nicht übersteigen.

*Gliederungstitel vor Art. 45e***4. Abschnitt:****Besondere Bestimmungen für Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas als Treibstoff bei Einspeisung ins Erdgasnetz oder bei Direktabgabe an einer Tankstelle***Art. 45e*

¹ Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas müssen bei der von der Gasbranche eingesetzten Clearingstelle angemeldet werden, wenn sie:

- a. den Bestimmungen der Richtlinie des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches vom März 2016¹⁰ für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen (Richtlinie G13) entsprechen und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist und gemessen werden; oder
 - b. zu Treibstoffqualität aufbereitet und direkt an einer Tankstelle abgegeben werden.
- ² Herstellungsbetriebe, die Biogas, Biowasserstoff oder synthetisches Gas herstellen, müssen der Oberzolldirektion über die Clearingstelle einreichen:
- a. die periodische Steueranmeldung nach Artikel 20 MinöStG;
 - b. die periodische Meldung nach Artikel 31 MinöStG.
- ³ Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen Meldungen, wonach eine Steuerdifferenz nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MinöStG entstanden ist, der Oberzolldirektion über die Clearingstelle einreichen.
- ⁴ Herstellungsbetriebe, die Biogas, Biowasserstoff oder synthetisches Gas herstellen sowie die Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen Aufzeichnungen führen über:
- a. die Abnahme von Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas, aufgeteilt nach Lieferanten;
 - b. die Abgabe von Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas, aufgeteilt nach Empfängern.
- ⁵ Die Importeure, Exporteure und Zwischenhändler müssen alle eingeführten, ausgeführten und gehandelten Mengen von Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas der Clearingstelle melden.

Art. 48a

Aufgehoben

Art. 101 Abs. 3 Bst. d

Aufgehoben

¹⁰ Die Richtlinie G13 kann im Internet beim Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs unter www.svgw.ch > Regelwerk/Shop > Regelwerk > Gas > Richtlinie für die Einspeisung von Biogas bezogen werden.

II

Anhang 2 erhält die folgende neue Fassung:

Anhang 2
(Art. 19b)**Steuertarif für biogene Treibstoffe**

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz	Steuerzuschlag
		je 1000 l bei 15 °C Fr.	je 1000 l bei 15 °C Fr.
2207.1000 2000	Bioethanol	0.00	0.00
3826.0010	Biodiesel	0.00	0.00
2711.1910	Biogas, verflüssigt	0.00	0.00
		je 1000 kg Fr.	je 1000 kg Fr.
2711.2910	Biogas, in gasförmigem Zustand	0.00	0.00
		je 1000 l bei 15 °C Fr.	je 1000 l bei 15 °C Fr.
2905.1110	Biomethanol	0.00	0.00
2909.1910	Biodimethylether	0.00	0.00
		je 1000 kg Fr.	je 1000 kg Fr.
2804.1000	Biowasserstoff:		
	– in gasförmigem Zustand	0.00	0.00
		je 1000 l bei 15 °C Fr.	je 1000 l bei 15 °C Fr.
	– verflüssigt	0.00	0.00
	synthetische biogene Treibstoffe:		
2710.1912 1919	– Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	0.00	0.00
2711.1910	– Synthetisches Gas, verflüssigt	0.00	0.00
3824.9030	– Biodiesel-Destillationsrückstand	0.00	0.00
		je 1000 kg Fr.	je 1000 kg Fr.
2711.2910	synthetische biogene Treibstoffe: – Synthetisches Gas, in gasförmigem Zustand	0.00	0.00
		je 1000 l bei 15 °C Fr.	je 1000 l bei 15 °C Fr.
Kap. 15	pflanzliche und tierische Öle sowie pflanzliche und tierische Altöle	0.00	0.00

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2016

Steuererleichterungen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 4. Mai 2016 für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen gewährt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer.

V

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

4. Mai 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. April 2007¹¹ über die Gebühren der Zollverwaltung

Anhang Ziff. 7.13

Ziffer	Gebühr
7.13	die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Steuererleichterungen von biogenen Treibstoffen nach der Mineralölsteuergesetzgebung:
a.	Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes:
–	Gesuche für Treibstoffe, die ausschliesslich aus Rohstoffen, die der Positivliste der Oberzolldirektion ¹² entsprechen, hergestellt werden
–	andere Gesuche
b.	Gesuche für andere Treibstoffe

¹¹ SR **631.035**

¹² Die Positivliste der Oberzolldirektion kann im Internet bei der Eidgenössischen Zollverwaltung unter www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Steuern und Abgaben > Einfuhr in die Schweiz oder Inland > Mineralölsteuer > Biogene Treibstoffe > Ökologische und soziale Nachweise kostenlos abgerufen werden.

2. Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007¹³

Anhang A 45a Titel und Klammer unter dem Titel

Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe und Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen an biogene Treibstoffe

(Art. 12b Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁴; Art. 19f der Mineralölsteuerverordnung vom 20. Nov. 1996¹⁵)

Anhang A 45a Ziff. 1

1. Zweck

Das Informationssystem dient der Verwaltung der Nachweise der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe und der Glaubhaftmachungen der Erfüllung der sozialen Anforderungen an biogene Treibstoffe.

Anhang A 45a Ziff. 2 Punkte 5–7

2. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

5. Datum der Mitteilung der Nachweisnummer nach Artikel 19g Absatz 4 der Mineralölsteuerverordnung;
6. *Aufgehoben*
7. Dauer der gewährten Steuererleichterung;

¹³ SR **631.061**

¹⁴ SR **641.61**

¹⁵ SR **641.611**

*Anhang A 45b Titel und Klammer unter dem Titel***Biogene Treibstoffe zur Stromerzeugung**

(Art. 12b Abs. 1, 27 und 29 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁶; Art. 19f, 68 und 71 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. Nov. 1996¹⁷; Art. 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹⁸; Anhang 1.5 Ziffer 6.4 der Energieverordnung vom 7. Dez. 1998¹⁹ sowie Ziffer 6.4 der Richtlinie vom 1. Jan. 2016²⁰ «Kostendeckende Einspeisevergütung, Art. 7a EnG, Biomasse Anhang 1.5 EnV»)

*Anhang A 45b Ziff. 1***1. Zweck**

Das Informationssystem dient der Aufsicht inländischer Betriebe, die biogene Treibstoffe herstellen und mit den hergestellten Treibstoffen Strom erzeugen.

*Anhang A 45b Ziff. 2 Punkte 1 und 5***2. Inhalt**

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adressen von natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die biogene Treibstoffe herstellen und mit den hergestellten Treibstoffen Strom erzeugen;
5. bei Gewährung einer Steuererleichterung nach Artikel 19b der Mineralölsteuerverordnung:
 - a. Nachweisnummer,
 - b. Datum der Mitteilung der Nachweisnummer nach Artikel 19g Absatz 4 der Mineralölsteuerverordnung,
 - c. Dauer der gewährten Steuererleichterung;

3. Verordnung vom 30. Januar 2008²¹ über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin*Ingress*

gestützt auf Artikel 12e Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996²²,

¹⁶ SR **641.61**

¹⁷ SR **641.611**

¹⁸ SR **730.0**

¹⁹ SR **730.01**

²⁰ Die «Richtlinie kostenlose Einspeisevergütung, Art. 7a EnG, Biomasse Anhang 1.5 EnV» kann im Internet beim Bundesamt für Energie unter www.bfe.admin.ch > Themen > Stromversorgung > Strom aus erneuerbaren Energien > Kostendeckende Einspeisevergütung > Dokumente zum Thema > Richtlinien kostenlos abgerufen werden.

²¹ SR **641.613**

²² SR **641.61**

